**IKS**

|  |
| --- |
| **Funktion(en)** |
| alle |
| **Prüfungsziel** |
| Unter einem IKS versteht man die Gesamtheit der internen Kontrollmassnahmen, die dazu beitragen, dass die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung effektiv und effizient erfüllt werden, in dem Prozesse sicher ablaufen und damit Fehler (absichtliche oder unabsichtliche) verhindert oder reduziert werden. Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob ein angemessenes IKS existiert, welches die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherstellt und Fehler sowie Unregelmässigkeiten in der Haushaltsführung verhindert. Im Weiteren ist Ziel der Prüfung, ob die Grundsätze sowie die Mindestvorschriften des IKS eingehalten sind und die Prüfung durch den Rat durchgeführt wurde. Die Qualität des IKS hat Einfluss auf die Risikobeurteilung des Prüfers bezüglich der einzelnen Positionen der Jahresrechnung in der Prüfungsplanung. Die Prüferin oder der Prüfer passt je nach Reifegrad des IKS seine Prüfungshandlungen an. |
| **Gesetzliche Grundlagen, Reglemente, Verträge** |
| * Art. 123 Gemeindegesetz (sGS 151.2)
* Art. 27ff. Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)
 |
| **Weitere Prüfungsunterlagen** |
| * IKS-Dokumentation des Rates
* Kontrollumfeld (Übersicht übergeordneter Regelungen)
* jährliche Ratsbeschlüsse zum IKS
* Stellenbeschriebe der Verwaltungsstellen die Gelder verwalten
* Visums- und Kompetenzregelung
* Nachweis der Zeichnungsberechtigungen (Kollektivzeichnungsrechte aller Geldkonti)
* Dokumentation Prüfung durch den Rat
* Police Amtsbürgschaftsgenossenschaft
 |
| **Besondere Risiken** |
| * unvollständige Darstellung der finanzrelevanten Risiken in der IKS-Dokumentation
* Das IKS ist dokumentiert, die Kontrollen werden jedoch nicht gelebt oder sind nicht wirksam.
* Die Risiken und Kontrollen werden nicht periodisch überprüft.
 |
| **Bedeutende Mängel** |
| Bedeutende Mängel im IKS sind insbesondere:* Risiko, dass eine wesentliche falsche Darstellung im Abschluss erfolgt;
* fehlende Kontrollmechanismen zur Verhinderung von nicht konformen Ausgaben;
* fehlende Kontrollmechanismen zur Sicherstellung vollständiger und nachvollziehbarer Einnahmen;
* Risiko, dass Vermögenswerte dem Risiko von dolosen Handlungen\* (Bsp. Veruntreuung) oder Verlusten ausgesetzt sind;
* Mangelhafter Nachweis von Beträgen im Abschluss.
 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Auskunftsperson/en:** | RatIKS-Verantwortliche/rVerantwortliche der einzelnen Kontrollgebiete |  |
|  |  |  |
| **Prüfungshandlungen** | **i.O.** | **Feststellungen, Bemerkungen** | **Referenz** |
|  |  |  |  |  |
| **2.1** | **Vorhandensein des IKS** |
| 2.1.1 | Besteht ein vom Rat beschlossenes und zentral dokumentiertes internes Kontrollsystem? |[ ]   |  |
| 2.1.2 | Falls nein, ist die Einhaltung der IKS-Mindestvorschriften für die Grösse der Gemeinde (Kleinstgemeinde) ausreichend, um sicherzustellen, dass keine wesentlichen Fehler in der Jahresrechnung vorhanden sind? |[ ]   |  |
| zu 2.1.2 | Falls kein dokumentiertes IKS vorhanden ist, sollte dies im Bestätigungsbericht als Gesetzesverstoss hervorgehoben werden. Ausnahme: Für Kleinstgemeinden ist die Einhaltung der IKS-Mindestvorschriften ausreichend. |
| **2.2** | **Komponenten eines IKS** |
| 2.2.1 | Enthält das IKS folgende Mindestvorschriften?* Visums- und Finanzkompetenzregelung vorhanden
* Stellenbeschreibungen für Verwaltungsstellen, die Gelder verwalten, liegen vor
* Kollektivunterschrift zu zweien besteht bei allen Finanzinstituten
* beim E-Banking bestehen Sicherheitsvorkehrungen (Passwörterschutz, sicherer Zugang)
* bei E-Bankingportalen bestehen aktualisierte Berechtigungsvergaben und Kollektivzeichnungsrecht
 |[ ]   |  |
| 2.2.2 | Ist das IKS der Grösse des Haushalts, der Geschäftstätigkeit und den Risiken der Gemeinde angepasst? Ist das Kosten-Nutzenverhältnis des IKS gegeben? |[ ]   |  |
| 2.2.3 | * Erfüllt das IKS folgende Anforderungen?
* Kontrollumfeld ist vorhanden
* Risikobeurteilung liegt vor und enthält die wesentlichen finanzrelevanten Risiken
* finanzielle Schlüsselrisiken sind mit konkreten und nachprüfbaren Schlüsselkontrollen versehen
* Verantwortlichkeiten sind den einzelnen Kontrollen zugewiesen
* IKS-verantwortliche Person ist bestimmt
* Kontrollen werden durchgeführt und sind dokumentiert
 |[ ]    |  |
| Ergänzung zu2.2.3 | Falls mehrere Fragen mit «Nein» beantwortet werden müssen, hat die GPK eine Risikobeurteilung hinsichtlich der Jahresrechnung zu machen und zu entscheiden, ob gewisse Positionen vertieft geprüft werden müssen. Achtung: Oft werden in der Praxis Kontrollen mit Tätigkeiten verwechselt. Beispiel: GebührenfakturierungDie Fakturierung der Gebühren ist eine Tätigkeit. Die Beurteilung mittels einer Plausibilitätsprüfung, ob der gesamte Umsatz fakturiert wurde, ist eine Kontrolle. |
| **2.3** | **Einhaltung und ergänzende Prüfungen des IKS** |
| 2.3.1 | Wird die Einhaltung des IKS durch den Rat überprüft und jährlich im Rat beschlossen (Wirksamkeitsprüfung)? |[ ]   |  |
| 2.3.2 | Wurden die Sicherheitsleistungen (Haftpflichtversicherungen) ausreichend abgeschlossen?Beispiel:Amtsbürgschaftsgenossenschaft |[ ]   |  |
| 2.3.3 | Wurde der Rat befragt, ob Unregelmässigkeiten in der Buchführung vorgekommen sind? |[ ]   |  |
| 2.3.4 | Wurde die Prüfung durch den Rat durchgeführt und vollständig dokumentiert? |[ ]   |  |
| **2.4** | **Weitere Fragen, Aktualitäten** |
| 2.4.1 | Bestehen mögliche Anzeichen von bedeutsamen Mängeln?Beispiele:* Feststellung von dolosen Handlungen\*
* fehlende Umsetzung von bereits erkannten Mängeln
* Fehlen eines Risikobeurteilungsprozesses
* durch die Prüfer festgestellte falsche Darstellung im Abschluss, die trotz IKS nicht verhindert oder aufgedeckt und korrigiert wurden
* Mängel in der Informatik und Datensicherung
 |[ ]   |  |
| **2.5** | **Bemerkungen** |
| Bedeutende Mängel im IKS sind dem Rat mitzuteilen. Sind die gesetzlichen Grundlagen bezüglich Vorhandensein eines IKS nicht gegeben, ist im Bestätigungsbericht auf diesen Gesetzesverstoss hinzuweisen.  |
| \*Dolose Handlungen sind absichtlich herbeigeführte falsche Darstellung im Abschluss. Sie beinhalten einerseits die Manipulation der Rechnungslegung und andererseits Vermögensschädigungen. |
|  |